

CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten <i>Conférence des Recteurs des Universités Suisses</i>	CRUS
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz <i>Conférence suisse des recteurs des hautes écoles spécialisées</i>	KFH
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen <i>Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques</i>	COHEP

Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen

Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007
mit Änderung vom 1. Februar 2010

Ausgehend von der zweifachen Verpflichtung aus

- der Bundesverfassung (Art. 61a, Abs.1) auf "hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz" und
- der Lissabonner Konvention (Art. III.1)¹, wonach "die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen" ist,

feststellend, dass sich im System der schweizerischen Hochschulbildung auch bei entsprechender fachlicher Ausrichtung Profile und Zielsetzungen von Studiengängen der drei Hochschultypen so spezifisch voneinander unterscheiden, dass bei einem Typenwechsel in der Regel zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sind,

im gemeinsamen Bestreben, mit angemessenen Übertrittsregelungen die Durchlässigkeit zu unterstützen, ohne dadurch Profil, Niveau oder Qualität der Studienangebote zu verändern,

stellen die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) fest, dass alle ihre Mitglieder in den folgenden Grundsätzen übereinstimmen:

Grundsatz 1: Zulassung zum Studium in einem anderen Hochschultyp

Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Hochschule werden unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises zum Studium an Hochschulen anderer Typen zugelassen.

Bei entsprechender fachlicher Ausrichtung kann die aufnehmende Hochschule auch vor dem Abschluss einer Studienstufe einen Übertritt in die gleiche Studienstufe gewähren.

Vorbehalten bleiben Kapazitätsbeschränkungen sowie studienspezifische Bedingungen (z.B. Sprachkenntnisse, Eignungstest), die für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen gelten.

Grundsatz 2: Anrechnung von erfolgreich absolvierten Studienleistungen

Über die Anrechnung bereits erbrachter und mit ECTS-Credits versehener Studienleistungen entscheidet die aufnehmende Hochschule.

¹ von der Schweiz am 24. März 1998 unterzeichnet

Angerechnet werden auch Qualifikationen, die in einem vorangehenden Studium optional erworben wurden.

Für die Überprüfung der Äquivalenz gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Grundsatz 3: Direkter Übertritt ins Masterstudium eines anderen Hochschultyps

Für jeden Übertritt in einen anderen Hochschultyp legt die aufnehmende Hochschule aufgrund der Differenzen zwischen den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den spezifischen Anforderungen des Masterstudiums fest, welche fachlichen Auflagen während des Masterstudiums zusätzlich erfüllt werden müssen.

Direkt in ein Masterstudium entsprechender fachlicher Ausrichtung eines anderen Hochschultyps wird aufgenommen, wer die nach dem Bachelorabschluss zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Studienleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Credits erwerben kann.²

Bis wann die Auflagen erfüllt sein müssen, richtet sich danach, welche Module die betreffenden Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, und wird von der aufnehmenden Hochschule bestimmt.

Der nachträgliche Erwerb spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten kann nur verlangt werden, wenn diese für das betreffende Masterstudium relevant sind oder bei seinen Absolventinnen und Absolventen aus fachlichen oder berufsbezogenen Gründen erwartet werden.

Grundsatz 4: Zweiter Bachelorabschluss vor der Zulassung zum Masterstudium

Wenn Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von mehr als 60 ECTS-Credits fehlen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium ein einschlägiges Bachelorstudium des betreffenden Hochschultyps zu absolvieren. Daran werden alle bereits erbrachten und mit Credits versehenen Studienleistungen angerechnet, welche nach Beurteilung der aufnehmenden Hochschule den Anforderungen des neuen Bachelorstudiums entsprechen.

Grundsatz 5: Eigenverantwortung der Studierenden

Nicht jede Differenz bei den Kenntnissen und Fähigkeiten führt zwingend zu Auflagen. Die Studierenden sind aber angemessen darauf hinzuweisen und zu beraten, wie sie in eigener Verantwortung die Risiken minimieren können.

Gestützt auf die Zuständigkeiten, welche ihnen

- mit den Artikeln 3 und 5 der "Richtlinien des Fachhochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen" vom 5. Dez. 2002
- und mit den Artikeln 3 und 5 der "Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses" vom 4. Dez. 2003

² Geändert gemäss Beschluss des la-rkh.ch vom 1. Februar 2010 (mit Zustimmung der CRUS vom 3./4. September 2009, der KFH vom 17./18. Februar 2010 und der COHEP vom 9. Februar 2010)

übertragen worden sind, erklären die CRUS, die KFH und die COHEP diese Grundsätze für alle ihre Mitgliedhochschulen als verbindlich im Sinne einer Selbstverpflichtung und vereinbaren für die Umsetzung folgende

Regelung

Art. 1 Festlegung der fachlichen Auflagen

Alle Auflagen sind inhaltlich zu umschreiben und in ECTS-Credits zu quantifizieren. Sie können sowohl Studienleistungen als auch Ausbildungsleistungen in der Praxis umfassen.

Gemäss Auflagen für den Übertritt aus einem anderen Hochschultyp erworbene Credits können nicht an den Masterstudiengang angerechnet werden.

Art. 2 Konkordanzliste zu den gemäss dieser Vereinbarung möglichen Übertritten

Die Konkordanzliste im Anhang ist Teil dieser Vereinbarung. Sie verzeichnet abschliessend, welche Übertritte von Bachelor- zu Masterstudiengängen verschiedener Hochschultypen bei entsprechender fachlicher Ausrichtung mit Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS-Credits möglich sind.

Spezifische zusätzliche Studienvoraussetzungen für geregelte Berufe in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind in der angegebenen Anzahl Credits nicht inbegriffen.

Art. 3 Anpassung der Konkordanzliste

Die Konkordanzliste wird im Einvernehmen zwischen den drei Rektorenkonferenzen periodisch analysiert und auf Grund von Anträgen der Hochschulen nach dem aktuellen Stand der Studienangebote aktualisiert und publiziert.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher geltenden Regelungen für den Übertritt in einen Studiengang der entsprechenden fachlichen Ausrichtung eines anderen Hochschultyps.

Sie tritt in Kraft, sobald sie von allen drei Konferenzen genehmigt und von den Präsidenten unterzeichnet ist.

Von der CRUS genehmigt
am 9. November 2007

Von der KFH genehmigt
am 31. Oktober 2007

Von der COHEP genehmigt
am 15. November 2007

Prof. Dr. Hans Weder
Präsident

Marc-André Berclaz
Präsident

Prof. Dr. Willi Stadelmann
Präsident